



HAIDLMAIR GROUP

SUPPLIER CODE OF CONDUCT



HAIDLMAIR Holding GmbH

Haidlmairstraße 1
A-4542 Nußbach

phone: +43 7587 6001 - 0
office@haidlmair.com



 www.haidlmair.com





HAIDLMAIR GROUP

Supplier Code of Conduct

Präambel	3
Definition und Geltungsbereich	4
Der Supplier Code of Conduct	5
Anforderungen an den Lieferanten	6
Umsetzung der Anforderungen	12
Hinweisgebersystem	13
Einverständniserklärung	13

I. Präambel



Die HAIDLMAIR GROUP ist sich als Familienunternehmen seiner unternehmerischen Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, seinen Partnern und der Umwelt bewusst. Seit jeher sind wir darauf bedacht ein verantwortungsvolles Handeln an die erste Stelle unseres Tuns zu stellen. Aus diesem Grund befassen wir uns seit einigen Jahren mit der nachhaltigen Entwicklung unseres Unternehmens, vor allem im Kontext der globalen Agenda für nachhaltige Entwicklung. Unser unternehmerisches Verhalten und unsere Leistung werden von unserem Supplier Code of Conduct unterstützt.

Eine verantwortungsbewusste Beschaffung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung nachhaltiger Werte und Praktiken in der gesamten Wertschöpfungskette. Wir beabsichtigen, starke, proaktive und langfristige Arbeitsbeziehungen und Partnerschaften mit unseren Lieferanten aufzubauen und fördern ein verantwortungsbewusstes Verhalten entlang unserer Lieferkette, um einen langfristigen Wert daraus zu kreieren. Nachhaltigkeit ist ein wesentlicher Teil der Unternehmensphilosophie der HAIDLMAIR GROUP, daher auch des Lieferantenmanagements. Lieferanten gehören für uns zu einem wichtigen und essenziellen Teil unseres Erfolges, daher ist es wichtig diese als einen kritischen Faktor anzusehen.

II. Definition und Geltungsbereich

Lieferanten sind Unternehmen oder Personen, die Waren herstellen, mit Waren handeln oder Dienstleistungen erbringen; dies sind insbesondere auch die Lieferanten aller Materialien und Dienstleistungen sowie alle Auftragnehmer, Berater, Outsourcing- Dienstleister, Händler und andere Geschäftspartner.

Dieser Supplier Code of Conduct ist für alle derzeitigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Lieferanten mit einem Unternehmen der HAIDLMAIR GROUP gültig.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, ähnliche Anforderungen an ihre eigene Lieferkette zu stellen.

III. Der Supplier Code of Conduct

Der Supplier Code of Conduct der HAIDLMAIR GROUP legt für alle unsere Lieferanten Mindeststandards und Erwartungen an die Umweltschutz-, Sozial- und Ethikleistungen fest. Im Zusammenhang mit unethischem Geschäftsverhalten, wie Verstöße gegen Menschenrechte, korruptem Geschäftsverhalten, Kartellabsprachen und ähnlichem kennen wir keinerlei Toleranz, da wir großen Wert auf die Integrität im Geschäftsverkehr und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten legen. Die Unternehmen der HAIDLMAIR GROUP erwarten sich, dass ihre Lieferanten und Dienstleister (im folgenden „Lieferant“ genannt) ihr Geschäftsgebaren unter Anwendung vergleichbarer Standards und Maßstäbe ausüben wie im vorliegenden Supplier Code of Conduct festgelegt ist. Sie lassen sich dabei u.a. von den in den nachfolgenden internationalen Regelwerken in der jeweils aktuellen Fassung bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen enthaltenen Prinzipien leiten:

- Die sogenannten «Ten Principles», die dem United Nations Global Compact zugrunde liegen.
- Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen vom 25. Mai 2011.
- Den OECD-Leitfaden vom April 2016 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien), 3. Ausgabe 2019.
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.
- Die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011).
- Die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work vom 18.6.1998.
- Die ILO Übereinkommen Nrn. 138 und 182 sowie das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business vom 15. Dezember 2015.
- Die UN Convention against Corruption vom 31.10.2003.
- Die Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen vom 14. Juni 1992.
- Das globale Klimaschutzabkommen der UN-Klimakonferenz von Paris (COP 21) vom Dezember 2015, das am 4. November 2016 in Kraft getreten ist.

IV. Anforderungen an den Lieferanten

IV.1 Compliance

Der Lieferant hält sich in seinem Geschäftsgebaren weltweit ausnahmslos an die jeweils anwendbaren, geltenden Gesetze. Er stellt die Compliance sicher. Diese Compliance bezieht sich auf die Risiken seiner Geschäftstätigkeit und seiner Größe angemessenen Maßnahmen.

IV.2 Soziale Verantwortung

Verbot von Kinderarbeit

Als HAIDLMAIR GROUP Lieferant ist es Ihnen untersagt

- egal in welcher Phase Ihrer Produktion Kinderarbeit einzusetzen, d.h. auf jede Beschäftigung von Kindern unter dem lokalen gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter ist unbedingt zu verzichten. Sofern kein Mindestalter gesetzlich festgelegt ist, gilt die selbstaufgelegte Altersgrenze von 15 Jahren.

Als HAIDLMAIR Lieferant sind sie verpflichtet

- Personen unter 18 Jahren ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu beschäftigen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind unbedingt zu schützen. Solche Personen dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Sittlichkeit sind. Besondere Schutzvorschriften sind dabei zu beachten und einzuhalten.

Faire Entlohnung

HAIDLMAIR ist es besonders wichtig, dass Sie als Lieferant für eine faire Entlohnung im Rahmen der geltenden Gesetze und in der Präambel erwähnten Prinzipien sorgen.

Das beinhaltet unter anderem:

- Eine Vergütung und Entlohnung, die den jeweils geltenden Gesetzen oder den branchenüblichen Mindeststandards für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden entspricht. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Falle das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden übersteigen.
- Sollte das bezahlte Entgelt nicht ausreichen, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, sind Sie verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen.
- Arbeitnehmern müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gewährt werden, Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.
- Eine klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Information an die Arbeitnehmer

über die Zusammensetzung ihres Entgelts.

Faire Arbeitszeit

Als Haidlmair Group Lieferant sorgen Sie für faire Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Gesetze und in der Präambel erwähnten Prinzipien.

- Sie sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten oder der Branchenstandards.
- Überstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden.
- Die nach den jeweils nach den nationalen Rechtsvorschriften Maximalarbeitsstunden dürfen nicht regelmäßig überschritten werden.
- Sie gewähren Urlaube und freie Tage mindestens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Als Haidlmair Group Lieferant verpflichten Sie sich, bei ihrer Geschäftstätigkeit folgende Punkte in Bezug auf Zwangsarbeit einzuhalten:

- Sie verzichten auf Arbeit, die die Folge der Ausübung irgendeiner Form von Zwang ist (Verbot der Zwangs-, Sklaven- oder Pflichtarbeit). Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen.
- Sie verzichten auf jegliche inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften und verpflichten sich auf psychische Härte, sexuelle

und persönliche Belästigung oder Erniedrigung zu unterlassen.

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Als Haidlmair Group Lieferant verpflichten Sie sich Sorge zu tragen für folgende Punkte:

- Sie treffen geeignete organisatorische und andere Maßnahmen im Rahmen des Managements der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz. Diese Maßnahmen beinhalten in jedem Fall mindestens die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- Sie sorgen für den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme und treffen notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können.
- Sie verhindern übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung durch geeignete Maßnahmen.
- Sie informieren die Beschäftigten ausreichend über die Risiken am Arbeitsplatz und schulen Sie entsprechend, damit diese minimiert werden können.
- Sie sorgen in Ihren Unternehmen für den Zugang der Arbeitnehmer zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Vereinigungsfreiheit

Als HAIDLMAIR GROUP Lieferant achten Sie darauf, dass es den Beschäftigten ermöglicht wird, ihre Anliegen zum Arbeitsverhältnis im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zur Kollektivvertretung und Gewerkschaftszugehörigkeit und ohne Furcht vor Benachteiligungen vorzutragen.

Diskriminierungsverbot

Als HAIDLMAIR GROUP Lieferant verzichten sie auf jede Form diskriminierenden Verhaltens. Egal ob Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht und sexuelle Orientierung, Religion, Glauben, Weltanschauung, Behinderung, Alter, Gewerkschaftszugehörigkeit etc., alle Menschen haben die gleichen Rechte und dürfen in keiner Weise aufgrund eines oder mehrerer dieser Punkte benachteiligt werden.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Als HAIDLMAIR GROUP Lieferant verzichten Sie gänzlich auf schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu verzichten, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verhindert.



IV.3 Ökologische Verantwortung

Der Schutz und die Erhaltung unserer Umwelt ist uns ein großes Anliegen. Daher verlangen wir von unseren Lieferanten, dass Sie zumindest die gleichen Standards wie die Haidlmair Group Unternehmen anwenden. Die Einführung bzw. Aufrechterhaltung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder allenfalls eines vergleichbaren Systems wird dringend empfohlen. Mindestens muss jedoch in allen Phasen des Herstellungs- und Lieferprozesses ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein.

Abwassermanagement

Sie sorgen dafür, dass das Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung typisiert, überwacht, überprüft und bei Bedarf entsprechend behandelt wird. Prinzipiell sollten Sie dafür sorgen, dass Maßnahmen gesetzt werden, die die Erzeugung von Abwasser reduziert.

Luftemissionen

Sie sorgen dafür, dass allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung typisiert, routinemäßig überwacht, überprüft und bei Bedarf entsprechend behandelt werden. Sie als Lieferant sind dazu verpflichtet, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren. Sie ergreifen insbesondere laufend Maßnahmen, um Ihren CO₂ Ausstoß zu messen und bestenfalls zu reduzieren.

Gefährliche Stoffe, Schadstoffe und Abfall

Sie sind verpflichtet, sich selbstständig über die jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen zu informieren und deren vollständige Einhaltung lückenlos sicherzustellen. Zentrales Element ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH). Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Lieferanten, verbotene Substanzen nicht einzusetzen, bzw. auf entsprechende Restriktionen zu achten und darauf hinzuweisen. Bitte verzichten Sie prinzipiell auf Produkte und Rohstoffe, die unbekannter Herkunft sind und/oder deren Zusammensetzung nicht ausreichend bekannt ist. Das gilt auch für Rohstoffe, bei denen Sie über keine hinreichenden Materialdaten verfügen.

Als Haidlmair Group Lieferant sind Sie dazu verpflichtet Ihren Festabfall systematisch zu ermitteln, handzuhaben und zu reduzieren. Sie sorgen für eine verantwortungsvolle Entsorgung und Recycling. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Sie sind dazu ver-

pflichtet weitere Materialien (zb. Chemikalien), die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, zu ermitteln und so zu handzuhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Verbrauchsreduktion von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Sie verpflichten sich als Haidlmair Group Lieferant beim Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion, Wasser und Energie zu reduzieren bzw. nach Möglichkeit gänzlich zu vermeiden. Dies geschieht entweder direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen zur Optimierung

von Abläufen im Unternehmen, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Energieverbrauch/-effizienz

Sie überwachen und dokumentieren Ihren Energieverbrauch möglichst lückenlos. Sie verpflichten sich zur größtmöglichen Energieeffizienz. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.



IV.4 Geschäftsethik

Korruption

Sie halten sich ausnahmslos an die jeweils geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsvorschriften, -gesetze und -standards.

Als HAIDLMAIR GROUP Lieferant lehnen Sie konsequent jede Form von Bestechung, ungesetzlicher Annahme oder Gewährung von Vorteilen ab. Darüber hinaus stellen Sie sicher, dass weder Sie noch Ihre Mitarbeitenden, Organe, Geschäftspartner oder Dritte in Ihrem Auftrag oder mit Ihrem Wissen oder Dulden direkt oder indirekt Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten des Staats oder staatlicher Unternehmen und Organisationen Vorteile jedweder Art zukommen lassen, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder die Entscheidung der Empfängerinnen oder Empfänger des Vorteils in ihrer jeweiligen Funktion zu beeinflussen.

In der Zusammenarbeit mit HAIDLMAIR GROUP Mitarbeiter/innen stellen Sie sicher, dass auf folgende Zuwendungen ausnahmslos verzichtet wird:

- Geschenke, deren Wert übliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert übersteigen
- Einladungen und Bewirtungen, die über das



- geschäftsübliche Maß hinausgehen
- Einladungen, die Reise- oder Übernachtungskosten einschließen
- Wiederkehrende Einladungen zu Anlässen, die ausschließlich oder großteils Vergnügungszwecken dienen
- Einladungen, die Partnerinnen/Partner der eingeladenen Person miteinschließen

Freier Wettbewerb

Wir haben uns als Teil der globalen Wirtschaft dem freien Wettbewerb verschrieben. Als HAIDLMAIR GROUP Lieferant gehen wir davon aus, dass Sie lückenlos auf jedes wettbewerbswidrige Verhalten wie Preisabsprachen, Aufteilungen von Marktsegmenten, Preisbindungen etc. verzichten.

Dabei verfolgen Sie eine Null-Toleranz bezüglich Wettbewerbsabsprachen und weisen Ihre Mitarbeitenden entsprechend an.

Geldwäsche

Sie respektieren die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen im Bereich Geldwäsche.

V. Umsetzung der Anforderungen

V.1 Verantwortung des Lieferanten

Als Lieferant sind Sie dazu verpflichtet eine regelmäßige Risikoanalyse Ihrer Geschäftstätigkeit durchzuführen. Dadurch sollen Sie rechtzeitig Risiken erkennen, erfassen. Als Folge davon sollen Sie geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen mit klar hinterlegten Zuständigkeiten definieren und implementieren. Das bezieht sich sowohl auf den eigenen Geschäftsbereich als auch auf die Aktivität ihrer unmittelbaren Zulieferer. Sie sind zur lückenlosen Dokumentation des Risk Assessment Prozesses verpflichtet. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße muss das HAIDLMAIR GROUP Unternehmen zeitnah und umfassend darüber informiert werden. Etwaige Gegenmaßnahme müssen dabei auch genannt werden.

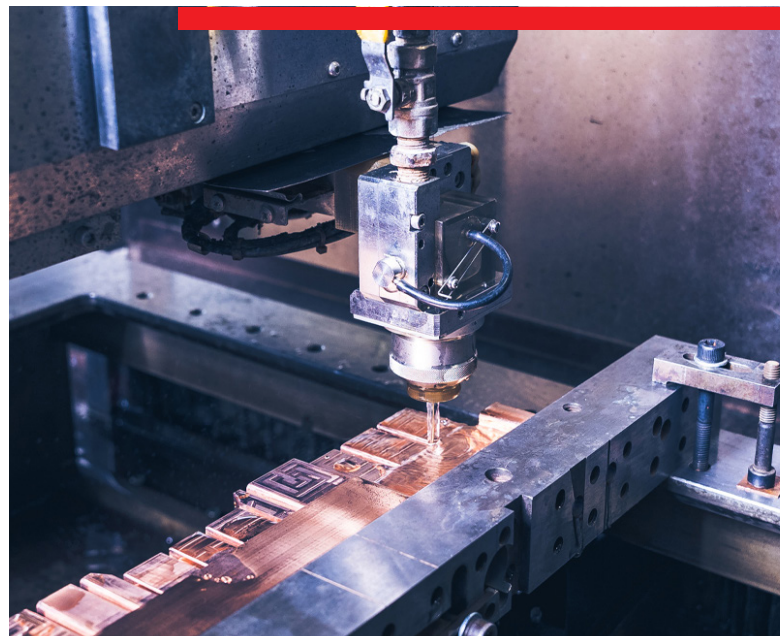
V.2 Überwachung und Prüfung

HAIDLMAIR wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex mithilfe geeigneter Tools überprüfen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass das HAIDLMAIR GROUP Unternehmen diese Überprüfungen in enger Abstimmung mit dem Lieferanten durchführt. Das Unternehmen wird hierbei zwingende datenschutzrechtliche gesetzliche Vorgaben einhalten.

V.3 Sanktionen

Sollten Sie in einzelnen oder mehreren Fällen den genannten Vorgaben nicht entsprechen, behält sich HAIDLMAIR das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu verlangen und bei Nicht-erfüllung dieser Forderungen den Lieferantenvertrag auszusetzen oder gänzlich zu beenden.



VI. Hinweisgebersystem

Haidlmair betreibt ein Hinweisgebersystem, das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Haidlmair ebenso wie Mitarbeitenden von Lieferanten und Kunden zur Meldung eventuellen unethischen Verhaltens oder gesetzeswidriger Handlungen offensteht.

Der entsprechende Link für den Zugang zum Hinweisgebersystem findet sich auf der Website der Haidlmair GmbH.

Wir bitten unsere Lieferanten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesem Beschwerdeverfahren in geeigneter Weise zu informieren.